



# **Reglement**

# **Controlling- Kommission**

---

vom 28. April 2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Zweck und Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
<b>II.</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>4</b>
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm, Voranschlag und Steuerfuss	4
Art. 7	Rechnung und Jahresbericht	5
Art. 8	Leistungsaufträge nach WOV	5
Art. 9	Vorberatung	5
Art. 10	Weitere Aufgaben	5
<b>III.</b>	<b>Kompetenzen</b>	<b>5</b>
Art. 11	Akteneinsicht	5
Art. 12	Abgrenzung zur Revisionsstelle	5
<b>IV.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 13	Ausstand	6
Art. 14	Amtsgeheimnis	6
Art. 15	Entschädigung	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

Im Interesse einer leichten Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Buttisholz erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und Art. 30 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

## **I. Zweck und Organisation**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

<sup>3</sup> Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

### **Art. 2 Wahl**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt aus den Mitgliedern das Präsidium.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats.

### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission erlässt für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

<sup>3</sup> Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

<sup>4</sup> Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>5</sup> Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus zu stellen.

#### **Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

<sup>2</sup> Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungs austausch. Diese Treffen sind als Vorbereitung für die Gemeindeversammlungen zu verstehen. Weitere begründete Treffen sind möglich.

## **II. Aufgaben**

#### **Art. 5 Aufgabenübersicht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat.

<b>Politischer Führungskreislauf</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Art. GO</b>	<b>Art. OV</b>
• Leitbilder / Strategie	Beratende Funktion		28
• Finanz- und Aufgabenplan	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung	30	28
• Jahresprogramm	Beratende Funktion, Bericht und Empfehlung	30	28
• Voranschlag / Steuerfuss	Bericht und Empfehlung über Genehmigung	30	28
• Jahresbericht / Rechnung	Prüfung und Bericht	30	28/29
• Leistungsaufträge nach WOV	Prüfung und Bericht	30	28
• Rechtssetzung	Beratende Funktion	30	28
• Finanzgeschäfte	Beratende Funktion	30	28

<sup>2</sup> Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controlling-Kommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

<sup>3</sup> Berichte im Schulbereich sind auch der Schulpflege zu unterbreiten.

#### **Art. 6 Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm, Voranschlag und Steuerfuss**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich dem Voranschlag, Jahresprogramm und Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit und Strategiekonformität.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlags ab.

<sup>3</sup> Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

### **Art. 7 Rechnung und Jahresbericht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft die Rechnung und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Jahresprogramms bezüglich Inhalt, Fristen, Kosten und plausible Erklärung bei Abweichung.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht.

<sup>3</sup> Der Teilbericht im Schulbereich ist auch der Schulpflege zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

### **Art. 8 Leistungsaufträge nach WOV**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission prüft in den Bereichen nach WOV die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Voranschlag.

<sup>2</sup> Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Rechenschaftsbericht.

### **Art. 9 Vorberatung**

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtssetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

### **Art. 10 Weitere Aufgaben**

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

## **III. Kompetenzen**

### **Art. 11 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

<sup>2</sup> Für die Akteneinsicht wendet sie sich an den entsprechenden Ressortverantwortlichen und/oder den Geschäftsführer.

### **Art. 12 Abgrenzung zur Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Controlling-Kommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 13 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (SRL 40, § 14 VRG).

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

### **Art. 14 Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren. Sämtliche Originalakten bleiben auf der Gemeindeverwaltung.

### **Art. 15 Entschädigung**

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Buttisholz.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. April 2008.

Buttisholz, den 28. April 2008

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*sig. Josef Huber*

Der Gemeindeschreiber:

*sig. Reto Helfenstein*